

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

### Arbeitslosenfürsorge.

Mit Bundesgesetz vom 27. März 1924 wurde das Arbeitslosen-Versicherungsgesetz novelliert. Daraus ist zu entnehmen, daß die außerordentlichen Maßnahmen für Arbeitslose bis 30. Juni 1924 verlängert werden, darnach beträgt die Arbeitslosenunterstützung für die zum Krankenversicherungsgesetz angefügten Lohnklassen:

Lohnklasse	Niederer Satz	Höherer Satz für Arbeitslose			
		ohne Kinder	mit 1 Kind	mit 2 Kinder	mit 3 und mehr Kinder
In der 18. Lohnklasse	15.000	20.000	21.000	22.000	23.000
In der 19. Lohnklasse	16.000	21.000	22.000	23.000	24.000

Der höhere Satz der Arbeitslosenunterstützung gebührt Arbeitslosen, die für die Erhaltung einer Familie zu sorgen haben und ledigen Arbeitslosen, die nicht im Familienverbande leben; allen übrigen Arbeitslosen gebührt der niedere Satz.

Bei Bemessung der Arbeitslosenunterstützung sind jene Kinder zu berücksichtigen, zu deren Unterhalt der Arbeitslose gesetzlich verpflichtet ist.

Die Arbeitslosenunterstützung darf nicht mehr als 80 Prozent des Arbeitsverdienstes betragen, den der Arbeitslose in seiner letzten versicherungspflichtigen Beschäftigung bezogen hat.

Sind Arbeitslose bereits im Bezuge der Unterstützung, ist jener Verdienst maßgebend, nach welchem sie für die Arbeitslosenunterstützung in eine Lohnklasse eingereiht sind.

Viele Invalide sind der Meinung, keinen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung zu haben, da sie im Genusse der Invalidenrente stehen. Die Sache ist jedoch nicht so. Jeder Invalide kann die Unterstützung beziehen. Nur wenn die Invalidenrente höher ist als die Hälfte der Arbeitslosenunterstützung, wird sie um die Hälfte gekürzt.

### Die Arbeitsfürsorge für Beschädigte

bettelt sich das vom Internationalen Arbeitsamt herausgegebene gesammelte Materiale, betreffend die Wiedereinstellung Kriegsbeschädigter. 290 Seiten stark, behandelt dieses Werk eingehend die so schwierige Frage der Arbeitsfürsorge für Kriegsbeschädigte. Die am 31. Juli 1923 einberufene Sachverständigenzusammenkunft in Genf, an welcher Vertreter aller ehemals kriegsführenden Staaten teilnahmen, befaßte sich mit diesem schwierigen Problem und brachte Vorschläge, die eine bessere Fürsorge ermöglichen würden. Die Gesetze der verschiedenen Staaten werden eingehend besprochen, sowohl die freiwillige als auch die Zwangseinstellung. Die Verschiedenartigkeit der Durchführung, die im Buche enthaltenen Statistiken erwecken das größte Interesse. Erwähnt und besprochen werden die Gesetze in Frankreich, England, Italien, Deutschland, Oesterreich und Polen. Das Werk erschien in größerer Auflage und hat der Landesverband zehn Stück zum abgeben. Das Stück kostet ab Landesverband einschließlich Zustellung 45.000 K. Für Funktionäre besonders interessant und wichtig. Bestellungen an den Landesverband der Kriegsbeschädigten, Linz, Promenade 11.

Wir verweisen auf den in der heutigen Nummer zum Druck gebrachten Auszug aus dem Buche unter dem Titel: „Die Frage der Arbeitsbeschaffung für Beschädigte im allgemeinen.“

### Rekurse.

Die Invaliden=Entschädigungs-Kommission Linz ist nicht in der Lage, Rekurse sofort nach Einlangen einer Erledigung zuzuführen und ist es deshalb ganz zwecklos, vor Ablauf eines Zeitraumes von mindestens sechs Monaten Rekursurgenzen zu machen.

### Rentenbezieher, Achtung!

Es gibt eine Menge von befristet bemessenen Rentenempfängern und die Invaliden=Entschädigungs-Kommission ist nicht verpflichtet, wann die Frist abgelaufen ist, die Rente weiter anzuweisen.

Alle befristet bemessenen Rentenbezieher wollen daher zeitgerecht um weitere Zuerkennung der Rente bei der Invaliden=Entschädigungs-Kommission ansuchen.

Für diesen Zweck genügt eine Postkarte, die, wie untenstehendes Beispiel zeigt, ausgefüllt an die Invaliden=Entschädigungs-Kommission zu senden ist.

#### Beispiel:

Bl. der J. G. R. . . . . .

Bem.=Bl. . . . . .

Dem gefertigten Kriegsbeschädigten wurde mit Bescheid Bl. . . . . vom . . . . . eine Rente nach dem Invaliden=Entschädigungs-Gesetz befristet zuerkannt.

Der Termin endet mit . . . . . und bitte ich um weitere Zuerkennung der Rente.

Name und Adresse:

. . . . .

### Urgenzen.

Wenn wir uns heute oftmals zu Beschwerden veranlaßt fühlen, daß die Invaliden=Entschädigungs-Kommission die Rekurse schleppend behandelt, so müssen wir uns einmal die Ursache dieses schleppenden Ganges suchen.

Wie allgemein bekannt ist, hat sich Oesterreich mit den Genfer Abschlüssen dem ausländischen Kapital, dem ausländischen Diktat unterworfen. Das entmündete Oesterreich erhielt vom Völkerbund als Vormund einen Schuppel Berater bestellt, die das ausländische Bankkapital sorgsam zu bewachen haben. Mangelhaft wird von diesen Wächtern des Geldsackes jede Ausgabe geprüft, ob sie nicht vielleicht unterblieben oder vermindert werden könnte. Soziale Rücksichten gibt es nicht, der Fiskus hat sich dem Diktat von außen zu beugen, wenn er auch vielleicht soziales Empfinden in der Brust trüge.

Als Daraufgabe erhielten wir vom Ausland Geld, das wir allerdings in doppelter Höhe zurückzahlen müssen. In zwei Jahren muß Oesterreich das Budget in das Gleichgewicht bringen. Das heißt, es darf nicht mehr ausgegeben werden als eingenommen wird. Die Folge ist, daß getrachtet wird, die Einnahmen zu erhöhen, also die Steuerschraube um eine Quinte anzuziehen, die Ausgaben durch Lohndruck und Beamtenabwan, Abbau der sozialen Einrichtungen, durch Abstoßen staatlicher Güter herabzusetzen. Da wird nicht gefragt, ob die Steuern erträglich sind oder nicht, oder ob der auf die Straße Gesezte eine Familie zu erhalten hat oder nicht.

In jedem Verwaltungszweige muß gespart und abgebaut werden. Das Bedauerliche ist nur, daß gerade die arbeitenden Beamten abgebaut werden, während alle jene Herren, die nur zu überwachen haben, daß andere arbeiten, selbst aber nichts tun, sicher sitzen.